



**COMMERZBANK**

**Prüfungsausschuss**

# **Geschäftsordnung**

des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

**18. Juli 2025**



**Die Bank an Ihrer Seite**

# Inhalt

<b>§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Allgemeine Aufgaben und Rechte</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Aufgaben im Rahmen der Prüfungen</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Zusammenarbeit mit den Prüfern</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Innere Ordnung</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Sitzungen</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Berichterstattung an den Aufsichtsrat</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Selbstbeurteilung</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Änderung der Geschäftsordnung</b>	<b>6</b>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird allein die männliche Sprachform verwendet.  
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

## **§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Anteilseigner- und zwei Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsrats.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses, der weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein soll, koordiniert die Arbeit im Ausschuss und ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für den Prüfungsausschuss berechtigt.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen zu internen Kontrollverfahren verfügen. Er muss unabhängig sein.
- (4) Mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.
- (5) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses (nicht notwendigerweise dasselbe) soll gleichzeitig Mitglied im Risiko- sowie im ESG-Ausschuss sein.

## **§ 2 Allgemeine Aufgaben und Rechte**

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen hat der Ausschuss die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung
  - a) des Rechnungslegungsprozesses, einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
  - b) der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsysteams, der Compliance und des internen Revisionssystems sowie der Ausrichtung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems auch auf nachhaltigkeitsbezogene Belange,
  - c) der Durchführung der Abschlussprüfungen und Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts (zusammen nachfolgend: die Prüfer) und der von ihnen erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung), der Rotation der Mitglieder der Prüfungsteams sowie der Qualität der Prüfungen,
  - d) der zügigen Behebung der von den Prüfern und der internen Revision festgestellten Mängel durch die Geschäftsleitung mittels geeigneter Maßnahmen.

Der Prüfungsausschuss behandelt die dazu von den jeweiligen Bereichen erstellten Berichte sowie deren Evaluierung durch den Vorstand. Er nimmt die Berichterstattung über die Arbeit der internen Revision, insbesondere die Quartals- und Jahresberichte sowie etwaige Ad-hoc Berichte, entgegen und lässt sich regelmäßig über Aufstellung, Inhalt und Abarbeitung der jährlichen Prüfungspläne und die Prüfungsschwerpunkte berichten.

- (3) Der Prüfungsausschuss soll dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, die Auswahl und Bestellung der Prüfer sowie für die Höhe ihrer Vergütung unterbreiten und den Aufsichtsrat zur Kündigung oder Fortsetzung der Prüfaufträge beraten.

- (4) Der Prüfungsausschuss lässt sich über Sonderprüfungen, erhebliche Beanstandungen und sonstige außergewöhnliche Maßnahmen deutscher und ausländischer Aufsichtsbehörden vom zuständigen Vorstand beziehungsweise im Einverständnis mit diesem und dem Ausschussvorsitzenden vom zuständigen Bereichsvorstand unterrichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss arbeitet insbesondere mit dem Risiko- und dem ESG-Ausschuss sowie bei Bedarf mit dem Vergütungskontrollausschuss zusammen, um den notwendigen Austausch von Informationen zur Erfassung und Beurteilung aller relevanten Aufgaben und Risiken im Rahmen der Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten sicherzustellen.
- (6) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt über den Ausschussvorsitzenden direkt bei den Leitern der zuständigen Zentralbereiche, für dessen Kontrolle und Überwachung der Prüfungsausschuss zuständig ist, Auskünfte einzuholen. Dies sind insbesondere die Zentralbereiche Finance, Compliance, interne Revision, Risikocontrolling sowie die sonstigen für die internen Kontrollfunktionen und die Risikomanagementsysteme zuständigen Bereiche. Der Vorstand ist hierüber zu unterrichten. Der Ausschussvorsitzende wird die eingeholte Auskunft allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung stellen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann zu seiner Beratung nach seinem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen.

### **§ 3 Aufgaben im Rahmen der Prüfungen**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und Lagebericht, zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts sowie zum Zwischenbericht (Halbjahresbericht) und den Zwischenmitteilungen (Q1 und Q3).
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat dazu Empfehlungen.
- (3) Er behandelt die im Rahmen der Prüfung erstellten Berichte der Prüfer sowie die Evaluierung durch den Vorstand und erörtert diese mit Prüfer und Vorstand.

### **§ 4 Zusammenarbeit mit den Prüfern**

- (1) Der Prüfungsausschuss erörtert mit den Prüfern jeweils das geplante Vorgehen, die Zusammensetzung des Prüfungsteams, das geplante Stundenvolumen, das Gesamthonorar sowie die zusätzlichen Prüfungsschwerpunkte.
- (2) Aufträge an die Prüfer und jedes Mitglied ihres Netzwerks zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses, wenn
  - a) das Honorar eines Einzelauftrags 300 000 Euro (einschließlich Auslagen, ohne Umsatzsteuer) übersteigt. Ausgenommen hiervon sind Honorare des Abschlussprüfers für die Erteilung sogenannter „Comfort Letter“.
  - b) das Honorarvolumen für Nicht-Prüfungsleistungen in einem Jahr insgesamt 60 % des durchschnittlichen Honorars für die entsprechende Prüfung der letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre übersteigt.

Im Falle des Wechsels eines Prüfers wird im ersten zu prüfenden Geschäftsjahr zur Berechnung des 60 %-Schwellenwerts für Nichtprüfungsleistungen das im Prüfungsvertrag veranschlagte Honorar für die jeweilige Prüfung zugrunde gelegt.

Im zweiten Geschäftsjahr errechnet sich der 60 %-Schwellenwert aus dem Durchschnitt des tatsächlichen Honorars für die Prüfung des ersten Geschäftsjahres und dem im Prüfungsvertrag veranschlagte Honorar für die Prüfung des zweiten Geschäftsjahres.

Im dritten Geschäftsjahr errechnet sich der 60 %-Schwellenwert aus dem Durchschnitt des tatsächlichen Honorars für die Prüfung der ersten beiden Geschäftsjahre und dem im Prüfungsvertrag veranschlagten Honorar für die Prüfung des dritten Geschäftsjahres.

Werden die Abschlussprüfung und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch denselben Prüfer erbracht, wird für beide Prüfungen bei der Berechnung des 60 %-Schwellenwerts für Nichtprüfungsleistungen das Honorar der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

Der Ausschuss entscheidet über die Billigung einer Nichtprüfungsleistung per Beschluss. Er kann in begründeten Ausnahmefällen von den genannten Schwellenwerten durch Beschluss abweichen. Der Ausschuss kann diese Befugnisse nicht dem Vorsitzenden des Ausschusses übertragen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren für die Beauftragung von Nichtprüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss in einer gesonderten Policy fest.

- (3) Der Prüfungsausschuss vereinbart mit den Prüfern, dass diese sich bei der Übernahme von Aufträgen zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen und bei der Ausführung solcher Aufträge an die Verordnung Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die spezifischen Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und die jeweils nationalen Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Prüfer in der jeweils gültigen Fassung halten.
- (4) Im Übrigen vereinbart der Prüfungsausschuss mit den Prüfern, dass diese ihn über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse sowie über festgestellte Tatsachen informieren, aus denen sich eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben könnte.
- (5) Der Prüfungsausschuss befasst sich im Rahmen der Überwachung der Unabhängigkeit der Prüfer mindestens einmal im Jahr mit dem im Konzern eingerichteten Kontrollsyste zur Überwachung und Steuerung von Nichtprüfungsleistungen. Dabei lässt er sich auch über die Einhaltung der hierfür relevanten gesetzlichen Bestimmungen, über den Stand der Ausnutzung der oben genannten Schwellenwerte und zu den im vergangenen Geschäftsjahr erbrachten Nichtprüfungsleistungen berichten.

## **§ 5 Innere Ordnung**

Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die innere Ordnung des Prüfungsausschusses nach näherer Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die für den Aufsichtsrat in der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats getroffenen Regelungen entsprechend.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen entsprechend.

- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) An der Sitzung des Ausschusses, die nach Vorlage der Jahresabschlussunterlagen gemäß § 170 AktG, § 290 HGB und vor derjenigen Aufsichtsratssitzung stattfindet, in der diese Unterlagen geprüft werden und der Jahresabschluss der Gesellschaft festgestellt wird, nimmt regelmäßig der Vorsitzende des Aufsichtsrats als Gast teil, sofern er kein Mitglied des Prüfungsausschusses ist.
- (4) Die Prüfer nehmen auf Einladung des Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Werden Prüfer als Sachverständiger hinzugezogen, entscheidet der Ausschussvorsitzende, ob die Teilnahme des Vorstands zu den betreffenden Tagesordnungspunkten erforderlich ist. Im Falle der Teilnahme des Vorstands nach dem vorstehenden Satz soll der Vorstand aber bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein. Im Übrigen entscheidet der Ausschussvorsitzende, ob im Einzelfall weitere Personen zur Teilnahme an einer Sitzung des Prüfungsausschusses zugelassen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit den Prüfern, aber ohne den Vorstand, tagen sowie regelmäßig auch ohne Prüfer und ohne den Vorstand.

## **§ 7 Berichterstattung an den Aufsichtsrat**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

## **§ 8 Selbstbeurteilung**

Der Prüfungsausschuss bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

## **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.



**COMMERZBANK**

**Commerzbank AG**  
Zentrale  
Kaiserplatz  
Frankfurt am Main  
[www.commerzbank.de/konzern/](http://www.commerzbank.de/konzern/)

Postanschrift  
60261 Frankfurt am Main  
[info@commerzbank.com](mailto:info@commerzbank.com)

